

61. 1. Zur Anwendung der §§ 1578, 1579 BGB. und des § 323 ZPO.

2. Können Verfehlungen des schullos geschiedenen Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten den Verlust seines Unterhaltsanspruchs zur Folge haben?

BGB. §§ 1578, 1579, 1580, 1611; ZPO. § 323.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 29. Oktober 1934 i. S. Herzog von E. (Bekl.) w. Herzogin von E. (Kl.). IV 139/34.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts R., das am 19. März 1931 rechtskräftig geworden ist, aus Alleinschuld des Beklagten geschieden worden. Nach Durchführung der Scheidung kam es zu Verhandlungen zwischen den Vertretern der Parteien über die Höhe der vom Beklagten an die Klägerin zu zahlenden Unterhaltsbeträge. Am 15. April 1931 schrieben die Vertreter der Klägerin an die des Beklagten, daß die Klägerin sich nicht mit einer Unterhaltsrente von 1500 RM. zufrieden gebe, vielmehr eine solche von 5000 RM. monatlich beanspruchen werde. Das Schreiben schloß mit der Bitte, in rechtsverbindlicher Form innerhalb einer bestimmten Frist eine vollstreckbare Erklärung des Beklagten über die von ihm angebotene Unterhaltsrente beizubringen. Auf dieses Schreiben erwiderten die Vertreter des Beklagten, am 18. April 1931 u. a.: „Herr Herzog von E. erkennt die Verpflichtung, seiner geschiedenen Gattin vom 1. Mai 1931 ab monatlich eine Rente von

1500 RM. zu zahlen, hierdurch in verbindlicher Form an, nur muß der Vorbehalt aus § 323 BPD., wie ja selbstverständlich ist, gewahrt werden“.

Im Rechtsstreit hat die Klägerin Zahlung einer monatlichen Rente zunächst von 4000 RM., später nur noch von 2000 RM. seit dem 1. April 1931 abzüglich der vom Beklagten gezahlten Beträge gefordert. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und im wesentlichen eingewendet:

Er sei zur Zahlung der begehrten Beträge nicht in der Lage. Aus seiner ersten Ehe habe er drei Kinder zu unterhalten, und seit dem 28. Januar 1933 sei er wieder verheiratet. Die Klägerin habe selbst ausreichende Einkünfte, um standesgemäß leben zu können. Sie sei Verfasserin eines Romans, aus dessen Vertrieb ihr fortlaufend größere Einnahmen zufließen. Der Klage stehe auch der Einwand der Arglist entgegen, da die Klägerin sich, wie der Beklagte erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils erfahren habe, während der Ehe Verschuldungen habe zuschulden kommen lassen, die, im Scheidungsstreit vorgebracht, zur Feststellung der Mitschuld der Klägerin geführt haben würden. Der Unterhaltsanspruch sei ferner mit Rücksicht darauf verwirkt, daß die Klägerin ihn in jenem Roman verächtlich gemacht habe.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 1500 RM. sowie zur Zahlung einer vierteljährlich im voraus zu entrichtenden Rente von monatlich 1500 RM. seit dem 1. März 1932 verurteilt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Landgericht hat der Klägerin die Unterhaltsrente von monatlich 1500 RM. auf Grund des § 1578 Abs. 1 BGB. zugesprochen. Es nimmt an, daß eine Rente in dieser Höhe für den standesgemäßen Unterhalt der Klägerin erforderlich und daß der Beklagte auch in der Lage sei, diese Rente ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts zu zahlen, sodaß eine Kürzung nach § 1579 Abs. 1 BGB. nicht in Frage komme. Das Berufungsgericht hat hingegen die Verurteilung des Beklagten auf das durch den Briefwechsel vom 15./18. April 1931 zwischen den Parteien zustande gekommene Abkommen gestützt und verneint, daß eine wesentliche Änderung der

für die Bestimmung der Höhe der Unterhaltsrente maßgebenden Verhältnisse eingetreten sei, die den Beklagten zum Verlangen nach Herabsetzung der Rente berechtigen könnte.

Die Ansicht, daß durch den erwähnten Briefwechsel zwischen den Parteien eine bindende Vereinbarung über die Höhe des vom Beklagten zu zahlenden Unterhalts zustande gekommen sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Revision erhebt insoweit keine Angriffe. Allerdings stand die Klägerin auf dem Standpunkt, daß sie eine höhere Unterhaltsrente zu fordern habe. Ihre Vertreter haben in dem Briefe vom 15. April 1931 erklärt, daß sie eine solche von monatlich 5000 RM. beanspruche. Der Briefwechsel ergibt auch keinerlei Anhalt dafür, daß sie auf ihre weitergehenden Ansprüche habe verzichten wollen. Sie hat sich vielmehr mit der vom Beklagten angebotenen Unterhaltsrente von monatlich 1500 RM. nur in dem Sinne zunächst begnügt, daß dieser Betrag das Mindestmaß des ihr vom Beklagten zu gewährenden standesgemäßen Unterhalts darstelle, daß ihr aber das Recht, einen höheren Betrag zu fordern, vorbehalten bleiben solle. Entsprechend diesem Standpunkt hat sie auch im vorliegenden Rechtsstreit zunächst eine Unterhaltsrente von monatlich 4000 RM., später eine solche von 2000 RM. gefordert, ohne daß diesem Klagebegehren eine Einrede aus dem Vertrag vom 15./18. April 1931 hätte entgegengesetzt werden können.

Der Beklagte andererseits hat sich in dem Schreiben seiner Vertreter vom 18. April 1931 den „Vorbehalt aus § 323 ZPO. . . gewahrt“, sich also das Recht gesichert, im Fall einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Bestimmung der Höhe der Unterhaltsrente maßgebend waren, eine Herabsetzung der Rente zu verlangen. Zu diesem Verlangen war er auch bei einer solchen Änderung der Verhältnisse berechtigt, die noch keine Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts in sich schloß.

Der Beklagte hat im Rechtsstreit in erster Linie den Standpunkt vertreten, daß er zur Zahlung von Unterhalt an die Klägerin überhaupt nicht verpflichtet sei. Mit dem Vorbringen, daß ihm nachträglich Eheverfehlungen der Klägerin bekannt geworden seien, die zu ihrer Mitschuldigerklärung geführt haben würden, kann er, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gehört werden. Auch einen Verlust des der Klägerin zustehenden

Unterhaltsanspruchs wegen der in dem Roman enthaltenen Verunglimpfungen des Beklagten lehnt das Berufungsgericht mangels gesetzlicher Grundlage ab. Hiergegen richtet sich der erste Revisionsangriff. Die gesetzliche Grundlage dieser Einwendung findet die Revision im § 242 BGB. Sie führt aus, daß die Verbreitung des Buches in den dem Beklagten nahestehenden Kreisen geeignet sei, seine bürgerliche Ehre, aber auch sein Vermögen auf das Schwerste zu schädigen. Dem Beklagten würde unzweifelhaft ein Schadenersatzanspruch wegen der ihm durch den Roman zugefügten ideellen und materiellen Schäden zuzubilligen sein. Dann aber müsse der Geltendmachung des Klagenanspruchs auch entgegengehalten werden können, daß die Klägerin nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht mehr berechtigt sei, einen vertraglichen Anspruch gegen den Beklagten geltend zu machen. Diesem könne nicht zugemutet werden, die Mittel herzugeben, um die Klägerin in den Stand zu setzen, weitere Angriffe gegen ihn zu richten.

Die Revision ist hiernach selbst der Auffassung, daß das Verhalten der Klägerin nur Einfluß auf einen vertraglichen Unterhaltsanspruch haben könne. Handelte es sich um einen solchen Anspruch, so könnte allerdings das Verhalten der Klägerin den Beklagten unter Umständen aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zum Rücktritt vom Vertrage berechtigen (vgl. WarnRspr. 1928 Nr. 36). Um einen auf Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch handelt es sich jedoch im vorliegenden Falle nicht. Durch den Vertrag vom 15./18. April 1931 ist nicht eine bis dahin nicht bestehende Unterhaltspflicht begründet worden, sondern der Beklagte hat darin nur die aus dem Gesetze (§ 1578 BGB.) folgende Unterhaltspflicht in bestimmter Höhe anerkannt. Es liegt nichts dafür vor und ist auch vom Beklagten nicht behauptet worden, daß er der Klägerin die Zahlung einer höheren als der nach dem Gesetz unter den damaligen Verhältnissen an sich geschuldeten Unterhaltsrente hätte versprechen wollen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch findet nun wegen des öffentlichen Interesses an der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten ein gänzlicher Verlust des Unterhaltsanspruchs wegen Verfehlungen nicht statt (Mot. Bd. 4 S. 700; RGKRomm.z.BGB. § 1611 Anm. 1). § 1611 BGB. sieht nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschränkung auf den notdürftigen Unterhalt vor. Der Ehegatte kann nach Abs. 2 nur den notdürftigen Unterhalt verlangen, wenn er

sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihm den Pflichtteil zu entziehen. § 1611 Abs. 2 findet aber auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten keine Anwendung (vgl. § 1580 Abs. 3). Verfehlungen des schuldlos geschiedenen Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten sind daher ohne Einfluß auf seinen Unterhaltsanspruch. Dies hat seinen Grund darin, daß dem geschiedenen Ehegatten auf Grund, des früheren ehelichen Verhältnisses keine gegenseitigen Pflichten mehr obliegen. Auch der Unterhaltspflicht des aus seiner alleinigen Schuld geschiedenen Ehegatten liegt nicht die Annahme einer sittlichen Verpflichtung zugrunde (WarnRspr. 1920 Nr. 114), sondern sie ist ihm nur aus dem Gesichtspunkt einer auf Billigkeit beruhenden Nachwirkung der Ehe auferlegt (vgl. Staudinger BGB. § 1578 Bem. 1). Der Ausspruch des Berufungsgerichts, daß es für einen Verlust des Unterhaltsanspruchs der Klägerin wegen angeblicher Verunglimpfungen des Beklagten an der gesetzlichen Grundlage fehle, ist mithin rechtl. zutreffend.

Die weitere Frage, ob der Beklagte wegen einer wesentlichen Änderung der für die Bestimmung der Höhe der Unterhaltsrente maßgebenden Verhältnisse zum Verlangen nach ihrer Herabsetzung berechtigt sei, verneint das Berufungsgericht. Es geht dabei von den Einkommensbeträgen aus, die der Beklagte selbst in seinen Steuererklärungen für die in Betracht kommenden Wirtschaftsjahre angegeben hat. Sein Einkommen hätte danach im Wirtschaftsjahre 1930/31, in das die Verpflichtungserklärung fiel, 76130 RM., im Wirtschaftsjahre 1931/32 55082 RM. und im Wirtschaftsjahre 1932/33 70775 RM. betragen. Das Berufungsgericht hält diese Änderung in den Einkommensverhältnissen des Beklagten ebensowenig für wesentlich wie die Tatsache, daß er sich am 28. Januar 1933 wieder verheiratet hat. Die Frage, ob eine Änderung wesentlich im Sinne des § 323 ZPO. ist, hat der Tatrichter nach seinem freien Ermessen zu entscheiden. Aus Rechtsgründen kann dem Berufungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es unter Berücksichtigung der ihm vorgetragenen Lebensverhältnisse der Parteien, der Höhe der Rente und ihres Verhältnisses zu dem früheren und dem jetzigen Einkommen des Beklagten eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht als dargetan ansieht. Nicht zu beanstanden ist es auch, daß das Berufungsgericht den vom Beklagten zur Begründung

seines Herabsetzungsbegehrens noch geltend gemachten Umstand unberücksichtigt gelassen hat, daß der Unterhalt seiner drei Kinder erster Ehe jetzt größere Ansprüche an ihn stelle, weil sie inzwischen älter geworden seien. Der Rechtsbehelf des § 323 BPD. ist nur für den Fall solcher Änderungen gegeben, deren Eintritt sich nicht hatte voraussehen lassen (RGZ. Bd. 75 S. 124 [127]). Daß der Unterhalt der erstehelichen Kinder des Beklagten mit deren zunehmendem Alter höhere Ansprüche an ihn stellen werde, war aber zur Zeit der Abgabe der Verpflichtungserklärung vom 18. April 1931 vorauszusehen.

Zu rechtlichen Bedenken gibt aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Stellungnahme des Berufungsgerichts zu der Behauptung des Beklagten Anlaß, daß in seinem Einkommen der Wirtschaftsjahre 1930/31, 1931/32, 1932/33 Einnahmen aus Mehreinschlägen an Holz in Höhe von 39889, 37595 und 43334 RM. enthalten seien. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß dieser Umstand bei Entscheidung der Frage, ob sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, nicht zu berücksichtigen sei. Darin kann ihm — jedenfalls auf Grund der bisherigen Feststellungen — nicht gefolgt werden. Nicht zu beanstanden ist allerdings, daß das Berufungsgericht diese Einnahmen dem Einkommen des Beklagten in den vergangenen Jahren hinzugerechnet hat. Bei der Neu Festsetzung der Rente ist aber auch die voraussichtliche künftige Gestaltung der Dinge, soweit möglich, in Betracht zu ziehen (RGZ. Bd. 75 S. 127; RG. in JW. 1909 S. 686 Nr. 10). Der Beklagte hatte nach dieser Richtung vorgetragen, daß der Mehreinschlag in den kommenden Jahren wieder eingespart werden müsse. Es bedarf daher der Erörterung, wie sich unter Berücksichtigung dieser Einsparungen und des Wegfalls außerordentlicher Nutzungen die Einnahmen des Beklagten aus dem Forstbetriebe in Zukunft voraussichtlich gestalten werden. Eine danach etwa zu erwartende wesentliche Veränderung der Gesamteinnahmen des Beklagten könnte bei der Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente nicht außer Betracht bleiben.

Eine andere Beurteilung könnte dann gerechtfertigt sein, wenn dem Beklagten bei Abgabe seiner Verpflichtungserklärung im April 1931 bereits bekannt war, daß sein damaliges Einkommen zu einem erheblichen Teil aus Einnahmen bestand, die durch Mehreinschläge an Holz erzielt waren, also aus außerordentlichen Einnahmen, die in den kommenden Jahren wieder wegfallen würden und in irgend-

einer Weise zum Fideikommißvermögen zurückerstattet werden müßten. Dann könnte er sich auf die hierdurch verursachte Verringerung seines Einkommens zur Begründung seines Herabsetzungsbegehrens nicht berufen, denn der Rechtsbehelf des § 323 B.P.D. ist, wie oben bereits ausgeführt, nur für den Fall solcher Änderungen gegeben, deren Eintritt sich nicht hatte voraussehen lassen. Daß der Beklagte bei Abgabe seiner Verpflichtungserklärung das Vorhandensein außerordentlicher, künftig wieder wegfallender Einnahmen kannte, lassen die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht ersehen.

Das angefochtene Urteil läßt sich hiernach nicht aufrechterhalten. . .

Die Frage, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, der Beklagte also an sich nach § 323 B.P.D. zum Verlangen nach Herabsetzung der Rente berechtigt wäre, könnte unerörtert bleiben, wenn mit dem Landgericht anzunehmen wäre, daß der Beklagte zur Gewährung einer Unterhaltsrente von monatlich 1500 RM. ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts in der Lage sei, eine Kürzung nach § 1579 B.G.B. also nicht in Frage käme. Der Klägerin war, wie bereits oben ausgeführt, das Recht verblieben, eine höhere als die vom Beklagten zugesagte Unterhaltsrente zu fordern. Sie kann daher geltend machen, daß der Beklagte ungeachtet etwaiger in der Zwischenzeit eingetretener Änderungen seiner Einkommensverhältnisse schon auf Grund des Gesetzes (§ 1578 B.G.B.) zur Zahlung einer Unterhaltsrente jedenfalls in Höhe von monatlich 1500 RM. verpflichtet sei. Sache des Beklagten wäre es dann, nachzuweisen, daß er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts der Klägerin Unterhalt in dieser Höhe gewähren könne (§ 1579 Abs. 1 B.G.B.). Unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht das Parteivorbringen bisher nicht oder jedenfalls nicht erschöpfend geprüft. Auch insoweit müßte die voraussichtliche künftige Entwicklung der Einkommensverhältnisse des Beklagten, soweit möglich, mit in Betracht gezogen werden. Die Einnahme der Klägerin aus dem Buche hat das Berufungsgericht zutreffend unberücksichtigt gelassen. Denn entscheidend ist nur, ob nach den Lebensverhältnissen der früheren Ehegatten Erwerb durch Arbeit der Frau üblich war. War dies nicht der Fall, arbeitet die Frau aber dennoch, so bleibt der Ertrag ihrer Arbeit von der Anrechnung

auf den Unterhalt ausgeschlossen (WarnRspr. 1915 Nr. 175). Anders verhielte es sich, wenn die Klägerin die aus dem Buche erzielten Einnahmen als Vermögen angelegt hätte. Die Einkünfte dieses Vermögens müßte sie sich auf den Unterhalt anrechnen lassen.

Die Revision wendet sich noch mit Verfahrensrügen dagegen, daß das Berufungsgericht den zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruch von 3000 RM. abgelehnt habe, weil die ihm vom Beklagten gegebene Begründung nicht geeignet sei, den Anspruch gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Auf diese Rüge braucht nicht eingegangen zu werden, da gegenüber dem Unterhaltsanspruch der Klägerin, auch soweit er durch Vertrag anerkannt worden ist (WarnRspr. 1919 Nr. 69), eine Aufrechnung unzulässig ist (§ 394 Satz 1 BGB. in Verbindung mit § 850 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.)...